



Satzung

Des Reitvereins Waldenbuch-Hasenhof e.V. festgestellt in der Gründungsversammlung vom 01.04.1974, abgeändert durch den Mehrheitsbeschluß der Vollversammlung vom 14.02.1992 und vervollständigt im Sinne des Finanzamtes am 03.01.1997 geändert am 24.01.2008 und 14.3.2014 durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen:

Reitverein Waldenbuch-Hasenhof e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Waldenbuch

1.3 Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgericht Böblingen unter der Nr. VR 674 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Böblingen.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Die Verein hat folgende Gläubiger Identifikationsnummer im SEPA Lastschriftverfahren.

DE 97ZZZ00001156015

1.6 Der Verein ist Mitglied des württemb. Landessportbundes und durch den württemb. Pferdesportverband Mitglied des Landverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§2

Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck des Vereins ist:

Das Reiten, insbesondere den Pferdesport, die Pferdehaltung sowie die Pferdezucht und die Jugendförderung.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die:

a) Ausbildung und Förderung insbesondere der Jugend in allen Disziplinen des Breiten- und Leistungssport mit Pferden. Stets unter Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.

b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Veranstaltungen jeglicher Art von Pferdeleistungsschauen einschließlich Turnieren, Jugend- und Vergleichswettkämpfen, Vielseitigkeitsprüfungen und Meisterschaften.

c) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich Ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

d) Die Pferde sind Ihren Bedürfnissen angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, sowie ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

e) Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

f) Verstöße gegenüber dem Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmassnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder/innen können natürliche und juristische Personen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
- 3.2 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten Personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.
- 3.3 Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein/Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim innerhalb des Vorstandes abzustimmen.
- 3.5 Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.6 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport / Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.
- 3.7 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

- 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) gegen § 2.4 d), e) verstößt.
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§5

Beiträge und Verpflichtungen

- 5.1 Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.
- 5.2 Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern halten deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- 5.3 Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise (z.B. bei Bedürftigkeit) die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu Stufen oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) auf Beschluß des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung und
- b) Der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Im ersten viertel Jahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun wenn es von mindestens 1/3 aller Mitglieder/innen unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 7.3 Auf Antrag von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Vertreter/in durch schriftliche Einladung und/oder auf elektronischem Wege an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beschlußfähig.
- 7.6 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich an den Vorstand zu richten. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 7.7 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.8 Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehenden Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme.
Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- 7.9 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder in Versammlung erst ab Volljährigkeit.
- 7.10 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- Die Wahl des Vorstandes,
 - Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/innen (für zwei Jahre),
 - Die Jahresrechnung,
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - Die Anträge nach §3 Abs. 6 und §7 Abs. 4 dieser Satzung
- 8.2 Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organes genehmigten Ausgaben.
- Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§9

Vorstand

- 9.1 Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- 9.2 Dem Vorstand gehören an; der/die Vorsitzende; der/die stellv. Vorsitzende; der/die Jugendwart/in gem. Jugendordnung; der/die Kassenwart/in; der/die Schriftführer/in und bis zu weitere fünf Mitgliedern.
- 9.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende; jeder ist alleine Vertretungsberechtigt.
- 9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen die die Ergänzungswahl durchführt.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlußfähig wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.6 Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.
- Sie ist vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§10

Aufgaben des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand entscheidet über:
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- Die Führung der laufenden Geschäfte.

§11

Vereinsjugend

11.1 Die Vereinsjugend umfasst alle Mitglieder des Vereins bis einschl. 18 Jahre und stellt die Jugendorganisation dar.

Zur Vertretung Ihrer Interessen findet einmal im Jahr eine Jugendversammlung statt.

In ihr hat jedes jugendliche Mitglied eine Stimme.

11.2 Die Jugendversammlung hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Jugendwartes.

Sie kann eine Jugendordnung verabschieden die vom Vorstand genehmigt werden muss.

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

11.3 Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

1. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an der Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(FA Ludwigsburg St.Nr.71491/12739)